

**Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen
der Landeshauptstadt Erfurt
vom 2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Landeshauptstadt Erfurt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schul-elternvertretung mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die von dem Kind besuchte Grundschule.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich bei der zuständigen Schule einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich.

Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule

ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.

- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (4) Im begründeten Ausnahmefall können Kinder, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden. Die tageweise Aufnahme bedarf der Zustimmung der/des Schulleiterin/s.
- (5) Im begründeten Ausnahmefall können Kinder, die zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres die Grundschule verlassen haben bzw. zukünftige Erstklässler, bis zum Ende der laufenden Sommerferien den Schulhort besuchen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der/des Schulleiterin/s.
- (6) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch den/die leitende/n Erzieher/in mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4 Ausschluss

- (1) Werden die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Amt der Stadt Erfurt im Benehmen mit dem/der Schulleiter/in. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Aus wichtigem Grund können Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z. B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers). Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der/die Schulleiter/in auf Vorschlag der/des leitenden Erzieherin/s.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der

Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Erfurt folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
- Familienstand der Antragsteller,
- Angaben zum Sorgerecht,
- Angabe darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
- Angaben zur Erreichbarkeit im Notfall
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
- Aufenthaltsdauer im Hort bis/über 10 Stunden/Woche,
- Angabe über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
- Angaben zur Einkunftsart,
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - nach §§ 33, 34 nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 09. Juli 2001 außer Kraft.